

25.04.18

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)**A. Problem und Ziel**

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2018 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2018 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2018 maßgebenden Ausgleichsbedarfs.
4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Lösung

1. Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2018 auf 32,03 Euro.
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2018 auf 30,69 Euro.
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2018 auf 14,79 Euro.
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2018 auf 14,15 Euro.
3. Ausgleichsbedarf
 - Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2018 1,0000.

4. Unfallversicherung

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt vom 1. Juli 2018 an 1,0322.
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt vom 1. Juli 2018 an 1,0337.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2018 in den alten Ländern zwischen 362 Euro und 1 445 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2018 in den neuen Ländern zwischen 341 Euro und 1 369 Euro monatlich.

C. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsverordnung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 ergeben sich im Jahr 2018 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 035 Millionen Euro. Davon entfallen rund 4 813 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 42 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 94 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 86 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2019 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 10 070 Millionen Euro. Davon entfallen rund 9 625 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 84 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 188 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 172 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2018 rund 219 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 438 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2018 rund 45 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 90 Millionen Euro erstattet. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und 2019 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der rund 20,9 Millionen Rentenanpassungsmitteilungen (rund 17,3 Millionen Einzelmitteilungen und rund 3,6 Millionen zusammengefasste Mitteilungen mit zwei oder drei Renten) entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von insgesamt rund 11,48 Millionen Euro, die unmittelbar auf die Umsetzung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 zurückzuführen sind. Hiervon entfallen rund 2,46 Millionen Euro auf Druckkosten, rund 8,77 Millionen Euro auf Portokosten und rund 0,25 Millionen Euro auf die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

25.04.18

AIS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. April 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 - RWBestV 2018)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 228b und 255d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert, § 255d durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst und § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) eingefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden sind,
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2018 32,03 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2018 30,69 Euro.

§ 2

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2018 14,79 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2018 14,15 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2018 1,0000.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2018 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0322.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2018 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2018 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0337.

§ 5

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2018 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 362 Euro und 1 445 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 341 Euro und 1 369 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2018 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- der ab dem 1. Juli 2018 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- der ab dem 1. Juli 2018 maßgebende Ausgleichsbedarf und
- der Anpassungsfaktor und die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2018 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) entsprechen dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um 2,93 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2015 zum Jahr 2016) berücksichtigt wird,
- den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2017 gegenüber dem Jahr 2016 in Höhe von 18,7 Prozent sowie die

unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 vom Hundert, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und

- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 1,0029.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2018 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2018 von 31,03 Euro auf 32,03 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,22 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird nach § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2018 von 31,03 Euro auf 32,03 Euro. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit ab 1. Juli 2018 30,68 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch der festgelegte Angleichungsschritt von 95,8 Prozent überschritten wird.

Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 29,69 Euro als Vorjahreswert.

Maßgebend bei der Bestimmung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den neuen Ländern im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016. Die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in den neuen Ländern (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2015 zum Jahr 2016, jeweils in den neuen Ländern) wird dabei berücksichtigt. Die so ermittelte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern, die der Bestimmung des ab dem 1. Juli 2018 maßgebenden Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zugrunde gelegt wird, beträgt 3,06 Prozent.

Der bei der Berechnung nach § 68 SGB VI zu berücksichtigende Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Daher gelten für die Bestimmung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis beträgt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2018 30,69 Euro.

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 30,69 Euro ist höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 30,68 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2018 30,69 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,37 Prozent.

2. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

2.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2018 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 3,22 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 3,22 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2018 beträgt daher 14,79 Euro.

2.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2018 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 3,37 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 3,37 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2018 beträgt daher 14,15 Euro.

3. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisiert wurden, sind seitdem als Ausgleichsbedarf erfasst worden. Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu zu bestimmen. Er erhöht sich, wenn es bei der Anpassung der Renten zur Anwendung der Schutzklausel kommt beziehungsweise verringert sich bei einem Wert unterhalb von 1,0000 durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen. Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung, indem die sich nach Anwendung der Rentenanpassungsformel ergebende Erhöhung vom aktuellen Rentenwert halbiert und der Ausgleichsbedarf um den Anteil der unterbliebenen Erhöhung reduziert wird.

Da durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt wurde (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf) und die Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) nicht zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert (§ 68a Absatz 4 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2018 weiterhin 1,0000.

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf (Ost)). Mit Beginn der gesetzlich festgelegten Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zum 1. Juli 2018 ist ein Ausgleichsbedarf (Ost) nicht mehr festzusetzen.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0322. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2018.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0337. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2018.

III. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsverordnung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 um 3,22 Prozent in den alten und 3,37 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 035 Millionen Euro im Jahr 2018. Ab dem Jahr 2019 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 10 070 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2018 rund 219 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 438 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2018 rund 45 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 90 Millionen Euro erstattet.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und 2019 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Renten werden zum 1. Juli 2018 in den alten Ländern um 3,22 Prozent und in den neuen Ländern um 3,37 Prozent angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2018	ab 2019 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	4 813 Mio. Euro	9 625 Mio. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	4 680 Mio. Euro	9 359 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	133 Mio. Euro	266 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2018 von 133 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 von jährlich 266 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2018 auf rund 42 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 auf jährlich rund 84 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2018 rund 94 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 188 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2018 rund 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich rund 6 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2018 insgesamt um rund 56 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 24 Millionen Euro, auf die Länder 32 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2019 insgesamt um jährlich rund 111 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 47 Millionen Euro, auf die Länder 64 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2018 insgesamt um rund 31 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 17 Millionen Euro, auf die Länder rund 13 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2019 insgesamt um jährlich rund 61 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 35 Millionen Euro, auf die Länder rund 27 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der rund 20,9 Millionen Rentenanpassungsmitteilungen (rund 17,3 Millionen Einzelmitteilungen und rund 3,6 Millionen zusammengefasste Mitteilungen mit zwei oder drei Renten) entstehen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von insgesamt rund 11,48 Millionen Euro, die unmittelbar auf die Umsetzung der Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 zurückzuführen sind. Hiervon entfallen rund 2,46 Millionen Euro auf Druckkosten, rund 8,77 Millionen Euro auf Portokosten und rund 0,25 Millionen Euro auf die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Verordnungsfolgen, gleichstellungspolitische Relevanz

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet. Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten zum 1. Juli 2018 entstehen Mehraufwendungen im genannten Umfang. Die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau werden eingehalten, so dass auch weiterhin eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung sichergestellt ist.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Nach § 68 Absatz 7 SGB VI sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2018 an geltenden aktuellen Rentenwerts und des nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu ermittelnden Vergleichswerts für die Werte der Jahre 2016 und 2015 die bei der Rentenanpassung 2017 verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dementsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 entnommen.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2018 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
AVA_{2012}	=	Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
α	=	0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \times \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
 BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,
 bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
 bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2016 (BE_{t-2}^*) 34.205 Euro und im Jahr 2015 (BE_{t-3}^*) 33.474 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2016 (bBE_{t-2}) 31.672 Euro und im Jahr 2015 (bBE_{t-3}) 30.934 Euro.

$$BE_{2016} = BE_{2016}^* \times \frac{BE_{2016}^*}{BE_{2015}^*} \div \frac{bBE_{2016}}{bBE_{2015}} = 34.205 \text{ Euro} \times \frac{34.205 \text{ Euro}}{33.474 \text{ Euro}} \div \frac{31.672 \text{ Euro}}{30.934 \text{ Euro}} = 34.138 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betrugen 34.138 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2017:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2017 (BE_{t-1}) 35.139 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2017}}{BE_{2016}} = \frac{35.139 \text{ Euro}}{34.138 \text{ Euro}} = 1,0293$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0293.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

AVA_{2012} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} = \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2017}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2016}} = \frac{100 - 4,0 - 18,7}{100 - 4,0 - 18,7} = \frac{77,3}{77,3} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Nach § 255d Absatz 1 und 3 SGB VI werden für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2016

alte Länder: 193.899.229 Tsd. Euro

neue Länder: 51.771.935 Tsd. Euro

2017

alte Länder: 200.647.784 Tsd. Euro

neue Länder: 54.277.140 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2016

alte Länder: 16.108,20 Euro

neue Länder: 15.041,70 Euro

2017

alte Länder: 16.599,60 Euro

neue Länder: 15.754,50 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2016

alte Länder: 12.037 Tsd.

neue Länder: 3.442 Tsd.

2017

alte Länder: 12.088 Tsd.

neue Länder: 3.445 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2016 15.479 Tsd.

2017 15.533 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 1 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2016

alte Länder: 169.607.820 Tsd. Euro

neue Länder: 26.444.849 Tsd. Euro

2017

alte Länder: 176.667.165 Tsd. Euro

neue Länder: 27.736.148 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2016

alte Länder: 6.781,93 Euro

neue Länder: 5.908,12 Euro

2017

alte Länder: 6.938,26 Euro

neue Länder: 6.198,75 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2016

alte Länder: 25.009 Tsd.

neue Länder: 4.476 Tsd.

2017

alte Länder: 25.463 Tsd.

neue Länder: 4.474 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2016 29.485 Tsd.

2017 29.937 Tsd.

Rentnerquotient 2016 (RQ t-2):

$$RQ_{2016} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2016}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2016}} = \frac{15.479 \text{ Tsd.}}{29.485 \text{ Tsd.}} = 0,5250$$

Rentnerquotient 2017 (RQ t-1):

$$RQ_{2017} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2017}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2017}} = \frac{15.533 \text{ Tsd.}}{29.937 \text{ Tsd.}} = 0,5189$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2018:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2017}}{RQ_{2016}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5189}{0,5250} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 1,0029$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 1,0029.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2018} = AR_{2017} \times \frac{BE_{2017}}{BE_{2016}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2017}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2016}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2017}}{RQ_{2016}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2018} = 31,03 \text{ Euro} \times 1,0293 \times 1,0000 \times 1,0029 = 32,03 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert beträgt damit zum 1. Juli 2018 32,03 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,22 Prozent.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2018 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) - unabhängig von der Lohnentwicklung in Ostdeutschland - auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch der festgelegte Angleichungsschritt nach § 255a Absatz 1 SGB VI überschritten wird.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2018 95,8 Prozent (Faktor 0,958) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2018 von 31,03 Euro auf 32,03 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,958$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2018} = \text{AR}_{2018} \times 0,958$$

$$\text{bARO}_{2018} = 32,03 \text{ Euro} \times 0,958 = 30,68 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2018 beträgt 30,68 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{VGW}_t = \text{VGW}_{t-1} \times \frac{\text{BE}_{t-1}}{\text{BE}_{t-2}} \times \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 29,69 Euro als Vorjahreswert. Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2018 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* \times \frac{\frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*}}{\frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2016 (BE_{t-2}^*) 27.868 Euro und im Jahr 2015 (BE_{t-3}^*) 26.983 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2016 (bBE_{t-2}) 26.721 Euro und im Jahr 2015 (bBE_{t-3}) 25.928 Euro.

$$BE_{2016} = BE_{2016}^* \times \frac{\frac{BE_{2016}^*}{BE_{2015}^*}}{\frac{bBE_{2016}}{bBE_{2015}}} = 27.868 \text{ Euro} \times \frac{\frac{27.868 \text{ Euro}}{26.983 \text{ Euro}}}{\frac{26.721 \text{ Euro}}{25.928 \text{ Euro}}} = 27.928 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betrugen 27.928 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2017:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2017 (BE_{t-1}) 28.782 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2017}}{BE_{2016}} = \frac{28.782 \text{ Euro}}{27.928 \text{ Euro}} = 1,0306$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1,0306.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2018:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2018} = VGW_{2017} \times \frac{BE_{2017}}{BE_{2016}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2017}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2016}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2017}}{RQ_{2016}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2018} = 29,69 \text{ Euro} \times 1,0306 \times 1,0000 \times 1,0029 = 30,69 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2018 30,69 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI).

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 30,69 Euro ist höher als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 30,68 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2018 30,69 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,37 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2018 beträgt der allgemeine Rentenwert 14,33 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2018 um 3,22 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2018 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$14,33 \text{ Euro} \times 1,0322 = 14,79 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2018 14,79 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2018 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 13,69 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2018 um 3,37 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2018 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$13,69 \text{ Euro} \times 1,0337 = 14,15 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2018 14,15 Euro.

Zu § 3 Ausgleichsbedarf

Nach § 68a Absatz 2 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Er verringert sich nach § 68a Absatz 3 SGB VI, wenn der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner ist als 1,0000 und der zum 1. Juli eines Jahres festzusetzende neue aktuelle Rentenwert höher ist als der bis zum 30. Juni desselben Jahres geltende aktuelle Rentenwert.

Da durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt wurde (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf) und die Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1 SGB VI) nicht zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert (§ 68a Absatz 4 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf beträgt somit ab dem 1. Juli 2018 weiterhin 1,0000.

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt (das heißt zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf (Ost)). Mit Beginn der gesetzlich festgelegten Angleichungsschritte des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zum 1. Juli 2018 ist ein Ausgleichsbedarf (Ost) nicht mehr festzusetzen.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2018 1,0322. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2018 1,0337.

Zu § 5 Pflegegeld in der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2018 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (NKR-Nummer [4428], [BMAS])**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Wirtschaft	keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 11,48 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Schwerpunkt der vorliegenden Verordnung ist die Bestimmung der Rentenwerte für den Zeitraum ab 1. Juli 2018. Die jährliche Festsetzung der Rentenwerte berücksichtigt zum einen die Lohn- und Gehaltsentwicklung und zum anderen die Veränderungen bei den Aufwendungen für die private Altersvorsorge sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern. Der aktuell geltende Rentenwert (West) soll zum 1. Juli 2018 von 31,03 Euro auf 32,03 Euro, der Rentenwert (Ost) von 29,69 Euro auf 30,69 Euro angehoben werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für **Bürgerinnen und Bürger** sowie für die **Wirtschaft** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Für Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen (ca. 20,9 Mio.) entstehen den Trägern der Rentenversicherung einmalige Kosten in Höhe von rund 11,48 Mio. Euro. Etwa zwei Drittel des Erfüllungsaufwands entfallen auf Portokosten (rund 8,8 Mio. Euro)

sowie den Druck (rund 2,5 Mio. Euro). Auf die notwendigen IT-Änderungen und Personalaufwände entfallen etwa 0,25 Mio. Euro.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Es bleibt zu prüfen, ob der Erfüllungsaufwand dieser jährlich wiederkehrenden Verordnung aus Transparenzgründen zukünftig auch als jährlicher Erfüllungsaufwand dargestellt und erfasst werden sollte.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatte